

Richtlinie zur Vereinsförderung in der Stadt Markranstädt

(inklusive der 3. Änderung)

1. Förderziel

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht sich die Stadt Markranstädt darum, gemeinnützige Sport- und Kulturvereine zu unterstützen, die sich bei der Pflege des regionalen Sportes bzw. der regionalen Kultur um eine Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in das Vereinsleben bemühen.

2. Allgemeines

Die Ausgabe von Fördermitteln erfolgt, wenn die Stadt Markranstädt in Ihrem Haushaltsplan Fördermittel zur Verfügung stellt. Die Fördermittel sind freiwillige Leistungen der Stadt Markranstädt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

3. Förderberechtigung

Gefördert werden auf Antrag die Sport- und Kulturvereine,

- die ihren Sitz in der Stadt Markranstädt haben und allen Bürgern der Stadt offenstehen,
- die im Vereinsregister beim Kreisgericht eingetragen sind und
- deren Gemeinnützigkeit vom zuständigen Finanzamt anerkannt ist.

4. Einmalige jährliche Zuschüsse

4.1 Die Stadt Markranstädt überweist den unter Punkt 3 genannten Sport- und Kulturvereinen pro Kind und Jugendlichen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren einen Pauschalbetrag von 30,00 € auf das Vereinskonto.

4.2 Vereine mit einer Anzahl von 1 bis 9 Mitgliedern im entsprechenden Alter erhalten einen Pauschalbetrag von 300,00 €.

4.3 Die Zahlung erfolgt nach Antragstellung. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft der Kinder und Jugendlichen im Verein.

5. Antragstellung

5.1 Die Fördermittel sind unter Verwendung eines Formblattes (Anlage 1) zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine vom Landessportbund bzw. einem vergleichbaren Dachverband bestätigte Mitgliederstatistik zum Stichtag 01.01. des laufenden Jahres oder
- eine Kopie der Mitgliedermeldung an den Landessportbund bzw. einen vergleichbaren Dachverband zum Stichtag 01.01. des laufenden Jahres oder
- eine namentliche Auflistung der Mitglieder bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren zum Stichtag 01.01. des laufenden Jahres,

- Kopie des Registerauszuges vom Kreisgericht
- Kopie des aktuellen Freistellungsauftrages vom Finanzamt

5.2 Der Termin der Antragstellung ist der 30.06. des laufenden Jahres. Später eingehende Anträge werden nicht mehr bedient.

6. Prüfung

Die Stadt Markranstädt behält sich vor, entsprechende Unterlagen der Vereine wie Kassenbücher, Einnahmebelege oder Mitgliedermeldungen an den Dach- bzw. übergeordneten Verband zu überprüfen.

7. Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Richtlinie zur Vereinsförderung in der Stadt Markranstädt wurde am 05.12.2002 vom Stadtrat Markranstädt beschlossen. Sie tritt am 01.01.2003 in Kraft. Die Regelung der Nrn. 4 und 5 der Richtlinie vom 26.01.1999 mit der 1. Änderung treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



M. Schmeling
Bürgermeister

Antrag von Vereinen auf Fördermittel

Antragsteller: _____

Anschrift: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Kreditinstitut: _____

Mitgliederzahl: _____

Mitglieder bis einschließlich 18 Jahre: _____

Steuernummer Finanzamt: _____

Die Unterlagen gemäß Punkt 5.1 der Richtlinie sind dem Antrag beizufügen.

Datum

Unterschrift des vertretungsbefugten
Vorstandsmitglieds / Stempel des Vereins